VEREINIGUNG TECHNISCHES KADER
SCHWEIZER SEILBAHNEN

UNION DES CADRES TECHNIQUES
DES TRANSPORTS À CÂBLES SUISSES

STATUTEN

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	**Rechtsnatur**
Art. 2	**Zweck und Ziel**
Art. 3	**Mitglieder**
Art. 4	**Aufnahme, Rechte, Pflichten**
Art. 5	**Mitgliederbeiträge**
Art. 6 – 9	**Leitung und Verwaltung**
Art. 10 – 12	**Allgemeine Bestimmungen**
	Anhang zu den Statuten vom 20.9.2000

Gültig ab 20. September 2000, Stand vom 25. September 2024.
Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 7. Oktober 1987.

I. Name, Sitz, Zweck und Ziel der Vereinigung

Art. 1

Unter dem Namen «Vereinigung technisches Kader Schweizer Seilbahnen», nachstehend VTK genannt, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB mit Sitz in Luzern. Die VTK ist ein Zusammenschluss von Seilbahn-Fachleuten, sie ist politisch und konfessionell neutral. Die Dauer der Vereinigung ist unbeschränkt.

Art. 2

Die VTK strebt die Förderung der beruflichen Weiterbildung des technisch leitenden Personals der Schweizer Seilbahnen und Skilifte an. Diese Förderung strebt die Vereinigung mit folgenden Mitteln auf wirksame Weise an:

- Organisation von Fachtagungen und Weiterbildungskursen
- Orientierung über Neuerungen und Verbesserungsvorschläge
- Besprechung von Betriebs- und Instandhaltungsvorschlägen sowie Abgabe der diesbezüglichen Berichte
- Weitergabe von Empfehlungen, resultierend aus dem Erfahrungsaustausch
- Ergreifen von Massnahmen zur Festigung und Erhöhung der Betriebssicherheit der Seilbahnen und Skilifte
- Mitarbeit bei fachspezifischen Institutionen
- Herausgabe eines Mitteilungsblattes
- Förderung der Kameradschaft und von Kontakten unter den Seilbahnfachleuten
- Sie schützt durch Abschluss einer Rechtsschutzversicherung die rechtlichen Interessen der A-Mitglieder im Rahmen der beruflichen Tätigkeit

II. Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder, Austritt, Ausschluss und Erlöschen der Mitgliedschaft

Art. 3

3.1
Die Vereinigung umfasst im Sinne der Zweckbestimmung folgende Mitgliederkategorien:

A – Mitglieder

B – Mitglieder

C – Mitglieder

Ehrenmitglieder

Veteranen

3.2 A-Mitglieder sind Personen

- mit der Weiterbildung als Seilbahnfachmann/frau FA
- mit technisch leitender Funktion innerhalb schweizerischer Seilbahn- und Skiliftunternehmen gemäss Seilbahnverordnung

Sie geniessen sämtliche Vorteile der Vereinigung und besitzen das Stimm- und Wahlrecht in den durch die Statuten vorgesehenen Angelegenheiten. Sie besitzen ein Vorrecht auf die Teilnahme an den Veranstaltungen der VTK. Sie sind berechtigt, die von der Vereinigung abgeschlossene Rechtsschutz-versicherung zu beanspruchen. Bei Erreichen des Rentenalters erhalten A-Mitglieder den Veteranen-Status.

3.3 B-Mitglieder sind Personen

- Seilbahnmechatroniker/in EFZ
- die die Bedingungen als A-Mitglied nicht erfüllen (z.B. Monteure, nicht mehr in der Branche aktive A-Mitglieder ohne FA, weitere Berufsleute der Seilbahnunternehmen usw.)

Diesen Mitgliedern steht das Recht zu, an den Veranstaltungen der VTK teilzunehmen.

Sie besitzen kein Stimm- und Wahlrecht und sind von den Leistungen der Rechtsschutzversicherung ausgenommen**.** Bei Erreichen des Rentenalters bleibt die B-Mitgliedschaft bis zur Kündigung bestehen.

3.4 C-Mitglieder sind

- Lieferfirmen und der VTK nahestehende Einzelpersonen
- Unternehmen mit eigenen oder angeschlossenen Seilbahn- und Skiliftanlagen
- der VTK nahestehende Behörden, Institutionen und Organisationen
- sonstige Gönner

Diesen Mitgliedern steht das Recht zu, einen technisch leitenden Mitarbeiter an die Veranstaltungen der VTK zu delegieren. Sie besitzen kein Stimm- und Wahlrecht und sind von den Leistungen der Rechtsschutzversicherung ausgenommen. Die C-Mitgliedschaft bleibt bis zur Kündigung bestehen.

3.5 Ehrenmitglieder sind

- Mitglieder und der VTK nahestehende Personen, welche sich um die Vereinigung in besonderem Masse verdient gemacht haben, die auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung als Ehrenmitglieder gewählt worden sind

Ehrenmitglieder besitzen alle Rechte eines A-Mitgliedes. Sie sind von der Jahresbeitragspflicht befreit und können an der Fachtagung unentgeltlich teilnehmen.

3.6 Veteranen werden A-Mitglieder, welche in den Ruhestand treten.

Veteranen besitzen alle Rechte eines A-Mitgliedes, sind aber von der Jahresbeitragspflicht befreit.

Erfolgt keine Information seitens des Mitgliedes, erfolgt die Mutation automatisch aufgrund des Jahrganges.

Art. 4

4.1
Bewerber haben ihre Aufnahme mit dem entsprechenden Formular schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Sind die Aufnahmebedingungen gemäss Statuten erfüllt, werden die Aufnahmegesuche der General-versammlung zur Genehmigung vorgelegt.

4.2
Mit der Aufnahme anerkennt das Neumitglied den Inhalt der Statuten, welche ihm abzugeben sind.
Es verpflichtet sich, die Interessen der Vereinigung zu wahren und deren Organe nach bestem Können zu unterstützen.

4.3
Der Austritt kann auf das Ende eines Vereinsjahres erfolgen. Dieser erfolgt aufgrund einer schriftlichen Erklärung an den Vorstand.

4.4
Mitglieder, welche den Interessen der Vereinigung entgegenarbeiten oder die finanziellen Verpflichtungen nicht erfüllen, können durch den Vorstand aus der Vereinigung ausgeschlossen werden.

Über Ausschlüsse von Mitgliedern entscheidet in jedem Fall abschliessend der Vorstand.

4.5
Ausscheidende Mitglieder verlieren alle Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

Art. 5

5.1
Der Beitrag für A-, B- und C-Mitglieder wird jährlich durch die Generalversammlung festgelegt.

5.2

Aufgehoben

5.3

Die Beiträge sind innert 30 Tagen nach Rechnungstellung zu bezahlen. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn ein Mitglied seinen jährlichen Beitrag zwei aufeinanderfolgende Jahre nicht bezahlt.

III. Organisation/Leitung und Verwaltung, Vorstand, Rechnungsrevisoren

Art. 6

Organe der Vereinigung sind:

a) Generalversammlung

b) Vorstand

c) Rechnungsrevisoren

d) allfällige Spezialkommissionen

Art. 7

7.1

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Vereinigung. Sie wird vom Vorstand einberufen, so oft es die Geschäfte als notwendig erscheinen lassen. Die ordentliche Generalversammlung findet jedes Jahr, spätestens im Herbst, statt. Sie muss ferner einberufen werden, wenn ein Fünftel aller A-Mitglieder unter Angabe der Traktanden eine solche schriftlich verlangen.

7.2

Die Einladung zur Generalversammlung ist den Mitgliedern mindestens 30 Tage zum Voraus schriftlich unter Beilage der Traktandenliste zuzustellen.

7.3

Anträge von Mitgliedern sind dem Vorstand mindestens 15 Tage vor der Generalversammlung schriftlich einzureichen.

7.4

Die Generalversammlung hat die folgenden Geschäfte zu erledigen:

a) Wahl der Stimmenzähler

b) Abnahme des Protokolls der letzten Generalversammlung, Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten, der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes

c) Entlastung des Vorstandes

d) Wahl des Vorstandes, des Präsidenten und der Rechnungsrevisoren

e) Festsetzung der Jahresbeiträge für alle Mitgliederkategorien

f) Mitglieder-Mutationen

g) Anträge des Vorstandes und der Mitglieder

h) Revision der Statuten und Auflösung des Vereins

7.5

Bei allen Wahlen und Abstimmungen entscheidet das relative Mehr der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse über die Revision der Statuten und die Auflösung des Vereins erfordern die Zustimmung von ⅔ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die gefassten Beschlüsse sind auch für nicht anwesende Mitglieder verbindlich. Über die Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen.

7.6

Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

Art. 8

8.1

Der Vorstand besteht aus mindestens 7 Mitgliedern, und zwar aus Präsident, Vize-Präsident, Protokollführer, Kassier und Beisitzern. Die Amtszeit beträgt 4 Jahre. Der Vorstand ist nach Ablauf einer Amtsdauer wiederwählbar. Der Präsident wird alle 4 Jahre von der Generalversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

8.2

Der Vorstand leitet die Vereinigung und vertritt sie nach aussen. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident. Beschlüsse können auf dem Zirkularweg mit der Mehrheit aller Vorstandsmitglieder gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied die mündliche Beratung verlangt.

8.3

Für die Behandlung besonderer Aufgaben kann der Vorstand Beisitzer delegieren und weitere Mitglieder der Vereinigung beiziehen.

8.4

Der Vorstand beauftragt eine geeignete Person, welche nicht Mitglied der Vereinigung sein muss, mit der Führung des Sekretariates. Er regelt Aufgaben, Kompetenzen und Entschädigung des Sekretariates und überwacht dessen Tätigkeit.

8.5

Der Präsident leitet die Geschäfte des Vorstandes und wird dabei vom Sekretariat unterstützt.

8.6

Die rechtsverbindliche Unterschrift für die Vereinigung führen der Präsident oder der Vizepräsident mit dem Protokollführer oder dem Kassier.

Für die laufenden Geschäfte hat der Kassier im Rahmen der Jahresrechnung Einzelunterschrift.

8.7

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten. Zwei Vorstandsmitglieder können beim Präsidenten die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen.

8.8

Der Vorstand ist bestrebt, mit branchenbezogenen Vereinigungen, Verbänden, Behörden und anderen Institutionen, welche den Interessen und der Zweckbestimmung der VTK dienlich sind, ein gutes Einvernehmen zu pflegen.

8.9

Der Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes hat schriftlich und spätestens bis zum 30. Juni an den Präsidenten zu erfolgen.

8.10

Die Mitglieder des Vorstandes sind vom Jahresbeitrag befreit. Der Vorstand regelt die Funktionsentschädigungen für spezielle Aufgaben, Spesenvergütungen und Ausgaben für Sitzungen.

Art. 9

Die Prüfung der Jahresrechnung erfolgt durch 2 Revisoren. Diese werden für vier Jahre durch die Generalversammlung gewählt. Sie erstatten der Generalversammlung schriftlich Bericht und stellen Antrag über die Genehmigung der Jahresrechnung.

IV. Allgemeine Bestimmungen

Art. 10

In Fällen, wo die Statuten keine oder für die jeweiligen Verhältnisse nur ungenügende Bestimmungen enthalten, entscheidet der Vorstand.

Art. 11

Bei Auflösung der Vereinigung sind Vereinsvermögen und Inventar während zwei Jahren an einer zu bestimmenden Stelle zu deponieren und für eine allenfalls neu zu gründende Vereinigung mit gleichen Zweckbestimmungen bereitzuhalten. Erst nach Ablauf dieser Wartefrist ist gemäss Liquidationsbeschluss der Generalversammlung zu handeln.

Art. 12

Die vorliegenden Statuten ersetzen diejenigen vom 7. Oktober 1987 und treten nach deren Genehmigung durch die Generalversammlung vom 20. September 2000 in Kraft.

Der Präsident	Der Sekretär
sig. Peter Julen	sig. Gieri Berthel

Revision vom 25.9.2024:

Die vorliegenden Statuten

- wurden an der GV vom 25. September 2024 im Rahmen einer Teilrevision verabschiedet
- ersetzen alle ihnen widersprechenden Regelungen, insbesondere die Statuten der GV vom 20. September 2000
- treten sofort in Kraft

Anhang
zu den Statuten VTK/UCT in der Fassung vom 20.09.2000

Einleitung

Im Anschluss an die Gründung der UCTR als eigenständige Sektion der VTK/UCT werden die Statuten der VTK/UCT wie folgt ergänzt.

Artikel 1 Sektion UCTR

Die UCTR ist eine Sektion der VTK/UCT für das Gebiet der Französisch sprechenden Schweiz.
Die Statuten VTK/UCT sind für die Sektion verbindlich.

Artikel 2 Mitgliedschaft

Mit der statutengemässen Aufnahme in die Sektion UCTR wird gleichzeitig die Mitgliedschaft als Aktivmitglied, Ehrenmitglied oder Veteran der VTK/UCT erworben. Die Mitgliedermutationen werden mindestens 1 Mal jährlich im Anschluss an die GV UCTR dem Sekretariat der VTK/UCT schriftlich gemeldet.

Artikel 3 Finanzen

Die Mitgliederbeiträge für die Sektion UCTR werden durch die VTK/UCT einkassiert.
Die Sektion erhält 50 Prozent der Beiträge ihrer Mitglieder ausbezahlt. Sie ist in der Verwendung dieser Mittel im Rahmen der Zweckbestimmung der Statuten UCTR frei.

Die finanziellen Verpflichtungen der VTK/UCT gegenüber der Sektion UCTR beschränken sich auf die Bezahlung der vorerwähnten Pauschale. Darüber hinaus haftet die VTK/UCT nicht für die finanziellen Verpflichtungen der UCTR. Die UCTR hat die von ihr autonom angebotenen Weiterbildungsveranstaltungen möglichst selbsttragend durchzuführen.

Artikel 4 Vorstand

Die Sektion UCTR hat Anrecht auf zwei ständige Vorstandssitze in der VTK/UCT.

Artikel 5 Interessenvertretung

Auf gesamtschweizerischer Ebene vertritt ausschliesslich die VTK/UCT die Interessen ihrer Mitglieder.